



## **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung** (KV722\_201001)

### **Teil III Tarife**

#### **Tarifstufen S001 und S003 mit Anspruch auf Übertragungswert für stationäre Heilbehandlung**

### **Gültig in Verbindung mit**

#### **Teil I Musterbedingungen (MB/KK) und**

#### **Teil II Tarifbedingungen der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung**

### **1. Versicherungsleistungen**

a) Die Versicherungsleistungen sind bei

Tarifstufe S001 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen und ambulant durchgeführte Operationen (§ 4 Teil II Abs. 1 Buchstaben j und I AVB) und Wahlleistungen (gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer sowie gesondert berechenbare ärztliche Leistungen; § 4 Teil II Abs. 1 Buchstaben k und I AVB).

Tarifstufe S003 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen und ambulant durchgeführte Operationen (§ 4 Teil II Abs. 1 Buchstaben j und I AVB).

b) Werden in der Tarifstufe S001 bei vollstationärer Heilbehandlung weder die Kosten für eine Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer noch für eine privatärztliche Behandlung in Anspruch genommen, erfolgt die 100%ige Erstattung der allgemeinen Krankenhausleistungen und zusätzlich wird ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 51,13 EUR gewährt. Werden lediglich die Kosten für eine der beiden Wahlleistungen nachgewiesen, wird zusätzlich zur 100%igen Erstattung der Kosten ein Krankenhaustagegeld von 25,56 EUR gezahlt. Wird bei teilstationärer Behandlung auf eine privatärztliche Behandlung verzichtet, wird ein Krankenhaustagegeld von 25,56 EUR gezahlt.

c) Nach Tarifstufe S003 Versicherte erhalten bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Wahlleistungen die erstattungsfähigen Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen ersetzt.

Die Tarifstufen S001 und S003 können nur im Rahmen einer Krankheitskosten-Vollversicherung abgeschlossen werden.

### **2. Monatsbeiträge**

Es gelten die im Versicherungsschein ausgewiesenen Beiträge.

Die Höhe des Tarifbeitrags richtet sich nach dem Geschlecht und dem erreichten Alter bei Eintritt in den jeweiligen Tarif (Eintrittsalter). Bei einer Änderung der Beiträge wird dem Eintrittsalter gemäß § 8 a der AVB Rechnung getragen.

Die Beiträge für Kinder gelten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die für Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Mit dem der Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monat ist der dann gültige Jugendlichenbeitrag und mit dem der Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Monat der dann gültige Erwachsenenbeitrag (Eintrittsalter 21) des jeweiligen Geschlechts zu zahlen.

### **3. Übertragungswert**

Bei den Tarifstufen S001 und S003 besteht Anspruch auf einen Übertragungswert gemäß § 13 Abs. 8 AVB.